

## Digitaler Nachlass

Seit Apples Mitteilung an die Nutzer, einen sogenannten Nachlasskontakt zu bestimmen, hat sich für die Anwender von digitalen Medien und ihrer Technologien eine neue Welt eröffnet.

Ein Nachlasskontakt ist eine Person, der man den Zugriff auf die Daten in den eigenen Benutzerkonten im Falle des Todes gestattet. Der Inhaber des Kontos, der Interesse daran hat, dass sein digitales Vermögen nach seinem Tod verwaltet wird, muss mit dem Anbieter eine Vereinbarung über den Zugang zu seinem Konto treffen oder ein Testament erstellen, in dem detaillierte Anweisungen sowie Passwörter und Konto-ID (Identifikationsnummern) enthalten sind. Grundsätzlich können nicht nur reale Vermögenswerte – also Immobilien und bewegliche Güter – weitervererbt werden, sondern auch digitale Vermögenswerte wie Kryptowährungen, nicht-austauschbare Wertmarken – NFTs, Bilder, Videos, Social-Media-Konten, digitale Dienste und in einer Cloud gespeicherte persönliche Daten.

Für die Vererbung von Liegenschaften genügt die Abgabe der Erbschaftsmeldung bei der Agentur der Einnahmen, die Beantragung des Erbscheins beim Landesgericht und die Durchführung desselben beim Grundbuchsamt. Die Übertragung im Erbweg von digitalen Vermögenswerten erfolgt anders: Bei einigen Anbietern bzw. Verwaltern von digitalen Vermögenswerten durch die Benennung eines sogenannten Nachlasskontaktes; andere Anbieter weisen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Möglichkeit einer Vererbbarkeit des digitalen Vermögenswertes hin und regeln demnach, wer berechtigt ist, das Eigentum am Benutzerkonto oder den erworbenen Kryptowährungen zu erlangen. Jedenfalls muss der Inhaber des digitalen Vermögenswertes dafür Sorge tragen, dass bei Ableben die eigenen Passwörter und Konto-ID an den Erben übertragen werden. So kann bei Google (Funktion „Kontoinaktivität-Manager“) und Facebook (Funktion „Nachlasskontakt“; sie finden sich im Bereich „Gedenkzustand“) der Kontoinhaber eine Person benennen, die sich Zugriff auf das digitale Vermögen im Falle seines Ablebens verschaffen kann. Bei Instagram, Tik-Tok und Twitter erweist sich dies bereits schwieriger. Der Erblasser hat jedoch auch hier die Möglichkeit, digitale Vermögenswerte in sein Testament aufzunehmen und einen Erben zu ernennen, der über Passwörter und Konto-ID verfügen muss, um Zugriff zu den Konten des Verstorbenen zu erhalten. Hat der Erbe diese nicht (und wurde bei Apple kein Nachlasskontakt erstellt), bleibt der Zugriff für immer verwehrt.

Ist man hingegen im Besitz der Konto-ID, kann man beim zuständigen Gericht eine Verfügung beantragen, die den Kontoverwalter verpflichtet, dem Erben Zugang zu gewähren. Die Regelung über den Zugang zu persönlichen Daten des Verstorbenen befindet sich in Art. 2-terdecies des G.v.D. Nr. 196/2003 (Datenschutzgesetz), sofern dieser nicht den Zugang mittels schriftlicher Erklärung untersagt hat. Folglich ist es möglich, das digitale Erbe weiterzugeben bzw. die Erben daran zu hindern, sich Zugang zu den digitalen Informationen des Verstorbenen zu verschaffen.

Da derzeit keine eigenen Bestimmungen über den digitalen Nachlass vorhanden sind, bleibt dem Inhaber nur die Möglichkeit offen, einen Nachlasskontakt zu ernennen bzw. dem Provider gezielte Anweisungen über den Zugriff auf das eigene Konto zu erteilen oder auch ein Testament zu verfassen, in dem gesonderte Angaben sowie Passwörter und Zugangsdaten hinterlassen werden, die Aufschluss über das digitale Vermögen des Verstorbenen geben.



**Manuel D'Allura**  
**Rechtsanwalt**  
**Kanzlei D'Allura & Gschnitzer**